Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 207/65

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
31.Oktober 1968

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Beigeladen: 1)

2)

3)

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung am 31. Oktober 1968 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n - Vorsitzender -,
Bundesrichter	D e m i a n i und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r,
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k und
Bundessozialrichter	G e b a u e r

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Juli 1965 wird aufgehoben.
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das L[illegible] ge[illegible]kver-
wiesen. -2-

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS
Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Die klagende Landgemeinde Ursendorf ist nach der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes vom 9. September 1955 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1955 Seite 196) zur Bullenhaltung verpflichtet. Sie erfüllt diese Verpflichtung nicht in der Form, daß sie selbst Bullen hält (Eigenhaltung) sondern hat die Form der sogenannten Pflegehaltung gewählt und überträgt die Haltung der von ihr selbst beschafften Bullen (Farren) einem oder mehreren Tierhaltern. Eine solche Farrenhaltung hatte auch der Landwirt (Gutspächter) Paul B (B.) übernommen.

Am 22. Juli 1958 wurde B., als er den Farren auf der Straße führte, von diesem angegriffen und verletzt. Ebenfalls verletzt wurde der Landwirt Karl St (St.), der beim Einfangen des Farren helfen wollte. Die beklagte landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft gewährte beiden Verletzten Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Bescheid vom 11. Februar 1960, mit dem die Leistungen für B. festgestellt worden sind, enthält die Feststellung: "Als Unternehmen, in dem sich der Unfall ereignet hat oder dem der Unfall zuzurechnen ist, wird festgestellt, Ihr eigener landwirtschaftlicher Betrieb.". Der Bescheid vom 25. Februar 1960, durch den die Leistungen für St. festgestellt worden sind, enthält die Feststellung: "Als Unternehmen, in dem sich der Unfall ereignet hat oder dem der Unfall zuzurechnen ist, wird festgestellt, der Farrenhaltungsbetrieb des Paul B ."

Die Verletzten B. und St. haben gegen die klagende Gemeinde Ursendorf Schadenersatzansprüche durch Klagen beim Landgericht Ravensburg geltend gemacht. Zu diesem Verfahren hat sich die Gemeinde darauf berufen, daß sie Unternehmerin des Farrenhaltungsbetriebs und ihre Schadensersatzpflicht des-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

halb nach § 898 RVO aF. (jetzt § 636 RVO) eingeschränkt sei.

Im Oktober 196o beantragte die Klägerin bei der beklagten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine "rechtsmittelfähige Entscheidung" darüber, ob die Gemeinde Ursendorf, falls sie bezüglich des Farrens Tierhalter im Sinne des § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sei, als Unternehmer im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) anzusehen sei. Die Beklagte teilte daraufhin der Klägerin in einem als "Auskunft" bezeichneten Schreiben vom 19. Oktober 196o mit ausführlicher Begründung mit, daß die Frage, ob die Gemeinde Ursendorf bezüglich des Farrens als Unternehmer anzusehen sei, verneint werden müsse.

Am 18. November 196o hat die Klägerin beim Sozialgericht (SG) Ulm gegen die beklagte landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Klage erhoben mit dem Antrag, unter Aufhebung des "Bescheides" vom 19. Oktober 196o festzustellen, daß die Klägerin bezüglich des Farrens, durch den der Unfall des Paul B verursacht wurde, Unternehmer im Sinne der RVO ist.

Diese Klage hat das SG durch Urteil vom 25. Mai 1962 abgewiesen. Das SG ist der Auffassung, daß die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zur Entscheidung über die streitige Frage nicht zuständig seien, diese vielmehr von den Zivilgerichten als Vorfrage mitentschieden werden müsse.

Die Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg durch Urteil vom 2o. Juli 1965 zurückgewiesen. Das LSG ist der Auffassung, daß für die Klägerin kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe, die in die Zuständigkeit der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

ordentlichen Gerichte fallende Vorfrage durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit klären zu lassen.

Gegen dieses Urteil, das an die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 4. August 1965 durch eingeschriebenen Brief zur Post gegeben ist, hat die Klägerin am 6. September 1965 Revision eingelegt mit dem Antrag,

> unter Abänderung der Urteile des SG und des LSG und des Bescheides der Beklagten vom 19. Oktober 196o festzustellen, daß die Klägerin bezüglich des Farrens, durch den der Unfall des Gutspächters Paul B vom 22. Juli 1958 in Ursendorf verursacht wurde, Unternehmer im Sinne der RVO ist,

hilfsweise,

> die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 19. Oktober 196o dahin zu ergänzen, daß die Klägerin bezüglich des Farrens, durch den der Unfall verursacht wurde, Unternehmer im Sinne der RVO ist.

Die Beklagte beantragt,

> die Revision als unbegründet zurückzuweisen,

hilfsweise.

> das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuweisen.

Der beigeladene Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) beantragt,

> die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beigeladenen Bidassek und Stöcker haben im Revisions-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

verfahren keine Erklärungen abgegeben.

II

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision der Klägerin ist durch Zulassung statthaft und somit zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie hatte auch insofern Erfolg, als der erkennende Senat das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht (LSG) zurückverwiesen hat.

Die Prozeßbevollmächtigten, von denen die Klägerin auch in dem vom Beigeladenen B. gegen sie geführten Zivilprozeß vertreten wurde, hatten mit Schreiben vom 3. Oktober und 12. Oktober 1962 bei der Beklagten beantragt, eine "rechtsmittelfähige Entscheidung" darüber zu treffen, ob die Gemeinde Ursendorf, "falls sie bezüglich des Farrens Tierhalter im Sinne von § 833 BGB ist, als Unternehmer im Sinne der RVO anzusehen ist". Da die Beklagte auch für das landwirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde als Versicherungsträger der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig ist, hätte sie diesem Antrag dadurch entsprechen können, daß sie die im Bescheid vom 11. Februar 1960, mit dem sie die an B. zu gewährenden Leistungen festgestellt hat, enthaltene Feststellung, der Unfall habe sich im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb des Verletzten ereignet, durch die - zusätzliche - Feststellung ergänzt hätte, die Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignet habe, habe zugleich auch dem landwirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde Ursendorf gedient. Eine solche Feststellung wäre grundsätzlich rechtlich zulässig. Denn

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

der Umstand, daß in der gesetzlichen Unfallversicherung nur jeweils ein Versicherungsträger für die Durchführung des Feststellungsverfahrens und die Gewährung von Entschädigung für die Folgen eines Unfalls zuständig sein kann (vgl. BSG 5, 168, 175) und daß auch für die Feststellung der Leistungen jeweils nur die Zurechnung der unfallbringenden Tätigkeit zu einem Unternehmen maßgebend ist, schließt es nicht aus, daß die unfallbringende Tätigkeit gleichzeitig mehreren Unternehmern gedient hat (vgl. § 1739 RVO).

Die Beklagte hat den Antrag auf Einfügung der ergänzenden Feststellung auch eingehend geprüft und in dem - als "Auskunft" bezeichneten - Schreiben vom 29. Oktober 1960 ausführlich die Gründe für ihre Auffassung dargelegt, daß die Gemeinde Ursendorf nicht "Unternehmer" der Farrenhaltung sei.

Die Klage, mit der sich die Klägerin gegen diese Ablehnung des von ihr beantragten feststellenden Verwaltungsakts gewendet hat, ist allerdings ihrer Form nach nicht auf die Verurteilung zum Erlaß des abgelehnten Verwaltungsakts (vgl. § 54 Abs. 1 SGG) gerichtet, sondern begehrt unmittelbar die Feststellung durch das Gericht, "daß die Klägerin bezüglich des Farrens, durch den der Unfall des Paul B. vom 22. Juli 1958 in Ursendorf verursacht wurde, Unternehmer im Sinne der RVO ist.". Es bedarf jedoch keiner Prüfung, ob die beantragte Feststellung das Bestehen eines Rechtsverhältnisses im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG betrifft, denn die Klägerin hat bereits durch die Fassung ihres Hilfsantrages im Revisionsschriftsatz vom 3. September 1965 zu erkennen gegeben, daß sie bereit ist, den Antrag in die verfahrensrechtlich richtige Form der Vornahmeklage umzustellen (vgl. § 1o6 SGG).
Das LSG ist - entgegen der vom erkennenden Senat im Urteil vom 19. Juni 1962 (BSG 17, 153) dargelegten Auffassung - der Auffassung, daß für die Klage kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. Diese Auffassung beruht im wesentlichen auf

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS
Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

einer nach Meinung des erkennenden Senats unzutreffenden Auslegung des Urteils des VI. Senats des Bundesgerichtshofs (BHG) vom 19. März 1957 (BGHZ 24, 247). Der BGH hat in diesem Urteil nicht verneint, daß die Zivilgerichte nach § 901 RVO aF (jetzt: § 638 RVO) an eine im Feststellungsverfahren des Versicherungsträgers oder im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit getroffene Feststellung darüber gebunden sind, in welchem Unternehmen sich der Unfall ereignet hat (vgl. z.B. auch das Urteil des III. Senats des BGH vom 24. Oktober 1960 - BGHZ 33, 339). Er hat vielmehr nur entschieden, daß eine solche Feststellung die Zivilgerichte nicht hindert, selbst darüber zu entscheiden, ob der Unfall auch einem - weiteren - Unternehmen mit der Wirkung zuzurechnen ist, daß auch dem Unternehmer dieses Unternehmens die Haftungsfreistellung nach § 898 RVO aF (jetzt § 636 RVO) zur Seite steht. Daraus ergibt sich aber, daß für eine solche ergänzende Entscheidung durch die Zivilgerichte kein Raum mehr ist, wenn eine derartige Feststellung bereits im Feststellungsverfahren des Versicherungsträgers oder im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit getroffen worden ist.

Der erkennende Senat hat in BSG 17, 153, 155 mit näherer Begründung dargelegt, daß sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis des Unternehmers zu einer Berufsgenossenschaft für ihn ein Anspruch darauf ergibt, daß die Berufsgenossenschaft dabei mitwirkt, für den Unternehmer die Haftungsbefreiung nach § 898 RVO aF (§ 638 RVO) sicherzustellen. Nach der Auffassung des erkennenden Senats ergibt sich hieraus auch die Verpflichtung, eine ergänzende Feststellung, wie sie die Klägerin begehrt, zu treffen, wenn sie sachlich begründet ist. Der erkennende Senat hält auch an der Auffassung fest, daß für eine Klage vor den Gerichten der Sozialgerichts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

barkeit, mit der eine Entscheidung über den Anspruch auf eine solche ergänzende Feststellung angestrebt wird, das Rechtsschutzbedürfnis nicht allein deshalb zu verneinen ist, weil über die angestrebte Feststellung auch im Verfahren vor dem Zivilgericht von diesem selbst entschieden werden kann.

Diese Auffassung steht auch nicht - wie das LSG annimmt - mit dem Urteil des erkennenden Senats vom 25. August 1961 - 2 RU 269/57 (veröffentlicht in Breithaupt 1962, 394) - im Widerspruch. Der Senat hat sich in diesem Urteil auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob die gegen einen Bescheid eingelegte Berufung (alten Rechts), die als Klage auf das Sozialgericht übergegangen war, nach dem bis zum Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes geltenden Verfahrensrecht zulässig war. Da der Senat diese Frage verneint hat, bestand nach der Rechtsauffassung des Senats keine Veranlassung, die Frage zu prüfen, ob eine Klage nach dem neuen Verfahrensrecht des Sozialgerichtsgesetzes zulässig sein würde.

Das LSG hätte nach der Auffassung des erkennenden Senats die Klageabweisung durch das SG nicht mit der Begründung bestätigen dürfen, daß die Klage mangels eines Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig sei. Es hätte vielmehr prüfen müssen, ob die Beklagte die beantragte ergänzende Feststellung mit Recht aus sachlichen Gründen abgelehnt hat. Da der erkennende Senat diese Prüfung nicht selbst vornehmen kann, weil die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil hierfür nicht ausreichen, hat der Senat das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Das LSG wird bei der neuen Verhandlung und Entscheidung beachten müssen, daß der Klage auch dann ein Vorverfahren vorausgehen muß (§ 79 Nr. 2 SGG), wenn sie zwar in der Form einer Feststellungsklage erhoben wird, sich aber gegen die Ablehnung eines beantragten feststellenden Bescheids richtet und mit ihr unmittelbar der feststellende Anspruch angestrebt wird, den der beantragte Bescheid enthalten sollte (BSG 17, 153, 156; vgl. auch BSG 2o. 199).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS